1 Name und Sitz

Unter dem Namen Arbol co(n)razón besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (Basel-Stadt). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Zweck und Vision:

Der Verein bezweckt:

Primärer Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bemühungen Tropenwälder und Bodenfruchtbarkeit vorrangig in Lateinamerika zu schützen, wieder auf zu forsten und Agroforstwirtschaftssysteme für nachhaltige Landwirtschaft in den Tropen zu entwickeln sowie der Aufbau einer Vereins-eigenen, autarken Tropenwald-Station zu diesen Zwecken.

Die Tropenwald-Station hat folgende Ziele:

- Die Aufforstung von naturnahem Sekundärwald
- Das Anlegen von Agroforstwirtschaftssystemen (z.B. Waldgärten)
- Die Entwicklung eines Konzepts für Kleinbauern zur ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Produktion von Naturgütern unter Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität
- Die Einrichtung eines Aus- und Weiterbildungszentrums für die Bevölkerung der tropischen- und subtropischen Regionen.
- Wissenschaftliche Forschung für alle zuvor genannten Bereiche
- Weiter streben der Verein und seine Mitglieder den Austausch und die Vernetzung mit ähnlichen Projekten und Vereinen sowie nationalen und supranationalen Institutionen (insbesondere der wissenschaftlichen Forschung) und Nichtregierungsorganisationen weltweit an und versucht die Vernetzung zwischen allen Projekten zu fördern. Das Einbeziehen der lokalen Bevölkerung ist ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Vision des Vereins und seiner Mitglieder ist einen Beitrag zum Zurückdrängen der Wüstenbildung in allen Regionen der Erde zu leisten. Unser Verein fokussiert sich dabei auf die Begrünung des Tropengürtels. Außerdem streben wir eine insgesamt ökologisch, ökonomisch und gesellschaftlich nachhaltige Entwicklung der Menschheit an. Der Verein und seine Mitglieder betrachten einen schonenden Umgang mit den Ressourcen der Erde und eine faire Verteilung derselben, als unabdingbare Schritte zur Erreichung dieser Vision.

3 Mittel:

- a Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art
 - Subventionen
 - Vermächtnisse
- b Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

4 Mitgliedschaft

- a Mitglieder können Menschen oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- b Aktivmitglieder haben Stimmrecht und können für jede Position des Vorstands kandidieren.
- Gönner sind Mitglieder, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
 Gönner haben kein Stimmrecht und können nicht für den Vorstand kandidieren.
- d Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag eines Aktivmitglieds durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder des Vereins sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- e Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung
- f Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Menschen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6 Austritt und Ausschluss

a Austritt:

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

b Ausschluss:

- Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall schriftlich zu einer Anhörung einzuladen. Nimmt das entsprechende Mitglied die Anhörung ohne Angabe von Gründen oder ohne Rückmeldung nicht wahr, wird dies als Zustimmung zum Ausschluss gewertet.
- Jedes Aktivmitglied kann unter Angabe von Gründen den Ausschluss eines anderen Mitglieds beantragen.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden (das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen). Der Ausschluss eines Mitglieds aus jedem anderen Grund muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

7 Organe des Vereins

- a Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- b Der Verein kann bei Bedarf weitere Organe einrichten.

8 Die Mitgliederversammlung

Die Aktivmitglieder versammeln sich, so oft es die Aktivität des Vereins verlangt.

Sofern kein Aktivmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

- a Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b Bekanntgabe eines Termins zur Mitgliederversammlung kann mündlich, post-schriftlich oder auch per E-Mail erfolgen.
- c Anträge können spontan während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anonyme Anträge werden nicht behandelt.
- d Jedes Aktivmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung veranlassen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen danach zu erfolgen.
- e Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts; inkl. Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Ausarbeitung und Genehmigung des Jahresbudgets und T\u00e4tigkeitsprogramms
 - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern eingebrachte Aktivitäten
 - Beschlüsse und Entscheidungen über laufende Projekte.
 - Änderung der Statuten
 - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

- f Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Aktivmitglieder teilnehmen.
- Die Mitglieder bemühen sich um Konsens und begegnen sich gegenseitig respektund verständnisvoll. Beschlüsse werden mit dem Konsent-Entscheidungsverfahren
 und dem Systemischen Konsensieren (siehe Anhang A) gefasst. Das
 Konsent-Entscheidungsverfahren wird dabei bevorzugt. Das Systemische
 Konsensieren findet Anwendung, wenn das Konsent-Entscheidungsverfahren
 ergebnislos bleibt oder wenn es von den Mitgliedern im Konsent als sinnvoll
 erachtet wird. Entscheidungsfindungen werden von einem Mitglied moderiert. Die
 Aufgabe des Moderators rotiert unter Freiwilligen.
- h Über die gesamte Mitgliederversammlung ist stichwortartig Protokoll zu führen. Beschlüsse sind exakt zu protokollieren. Der Protokollant wird zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgewählt und um Ausführung des Amts gebeten.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Aktivmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Der Vorstand kann mit Einverständnis der Mitgliederversammlung für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ämter vertreten:

- a) PräsidentIn
- b) VizepräsidentIn
- c) KassierIn

Ämterkumulation ist möglich.

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit können die Amtsträger von der Mitgliederversammlung für bezahlte Tätigkeiten beauftragt werden.

10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

11 Haftung

Für etwaige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

12 Finanzen

Der Verein gewährt seinen Aktivmitgliedern im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine Kompensation der Kosten, die durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind (z.B. Spesen, Telefongespräche u.ä.).

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch Konsent-Entscheidungsverfahren der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Verwendung muss dem Vereinszweck entsprechen und an eine ähnliche, steuerbefreite, gemeinnützige Organisation mit Sitz in der Schweiz fliessen. Ein Rückfall an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.11.2017

angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Die Präsidenten

Der Protokollführer